

Dienstzulagen im ALTEN Dienstrecht

Volksschulen (§ 59a Abs 1 GehG)

Klassenlehrer/innen an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer/innen an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen) **96,00 €**. Für Vertragslehrer/innen des Entlohnungsschemas II L beträgt die Höhe dieser Dienstzulage **49,70 €**. Diese Dienstzulage gebührt nicht aus Anlass des Unterrichtes eines oder mehrerer Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der betreffenden Klasse.

Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a GehG)

An Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Lehrpersonen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

a) 68,40 € (71,80 €)*, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß unterrichten,

b) 86,10 € (90,40 €), wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß unterrichten.

Die an Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen erhalten die Zulage mit folgender Maßgabe: Die Zulage (**68,40 € / 71,80 €**) gebührt dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten, die Zulage (**86,10 € / 90,40 €**) dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten.

Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

a) 86,10 € (90,40 €), wenn die Neue Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,

b) 102,60 € (107,70 €), wenn die Neue Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist.

Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren pro Schule bestellt werden.
Leiterinnen und Leiter

a) 68,40 € (71,80 €), wenn die Neue Mittelschule bis zu acht Klassen aufweist,

b) 86,10 € (90,40 €), wenn die Neue Mittelschule mehr als acht Klassen aufweist.

Polytechnische Schulen (§ 59b Abs. 1 GehG)

Lehrerinnen und Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
a) 68,40 € (71,80 €), wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@goed.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at

www.vorarlbergerlehrerinnen.at

www.vorarlbergerlehrer.at

www.clv-vorarlberg.at

CLV-FCG-NEWS

b) 86,10 € (90,40 €), wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,

c) 102,60 € (107,70 €), wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

Leiterinnen und Leiter einer als selbständigen Schule geführten Polytechnischen Schule (auch wenn mit der Leitung betraut)

a) 68,40 € (71,80 €), wenn an der betreffenden Schule in weniger als 60 Schülergruppen,

b) 86,10 € (90,40 €), wenn an der betreffenden Schule in mindestens 60 Schülergruppen leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird.

* (Zahlen in der Klammer) gelten gemäß § 90e (2) VBG für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L.

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen und Fächervergütung im NEUEN Dienstrecht (pd-Schema)

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen (§ 19 LVG)

Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1. **Mentoring** - Betreuung von 1 Lehrperson: **103,60 €** ... von 2 Lehrpersonen: **137,90 €** ... von 3 Lehrpersonen: **172,20 €**,
2. **Schülerberatung,**
3. **Berufsorientierungskoordination,**
4. **Lerndesign Mittelschule,**
5. **Sonder- und Heilpädagogik,**
6. **Praxisschulunterricht.**

} beträgt jeweils **172,20 €**.

Fächervergütung (§ 22 LVG)

Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (pd) gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der

Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule

in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden.

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde **27,50 €**.

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Bei Fragen und Rückmeldungen wendet euch jederzeit an:

Maria Cristelotti

Andreas Hammerer



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@goed.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at

www.vorarlbergerlehrerinnen.at

www.vorarlbergerlehrer.at

www.clv-vorarlberg.at